

# **Verein Pudelpointer e.V. (VPP e.V.)**

**Mitglied im**

**Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV)**

**Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)**

**Fédération Cynologique Internationale (FCI)**



## **Zuchtschau-Ordnung**

---

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung in Wettin am 25.09.2015,

geändert, gültig ab 07.10.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Begriffsbestimmung und Zweck .....	3
§ 2 Ausschreibung und Durchführung .....	3
§ 3 Zulassung zur Zuchtschau .....	4
§ 4 Meldung und Nenngeld .....	5
§ 5 Bewertung der Hunde.....	5
§ 6 Beurteilung und Benotung der Hunde.....	6
§ 7 Zuchtrichter-Anwärter.....	7
§ 8 Gültigkeitsbereich der Zuchtschau-Ordnung .....	7

Zur Förderung der Zucht, ist es zwingend notwendig, eine Zuchtschau/Zuchtzulassungszuchtschau abzuhalten. Ihr Zweck ist die Beurteilung des Form- und Haarwertes der Pudelpointer nach den Vorgaben des jeweils gültigen Rassestandards (FCI 216) zur Feststellung der Zuchttauglichkeit der einzelnen Hunde und der Entwicklung des Form- und Haarwertes im VPP e.V. Sofern diese Zuchtschauordnung des VPP e.V. nichts anderes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen der VDH-Zuchtschau-Ordnung anzuwenden.

## **§ 1 Begriffsbestimmung und Zweck**

1. Zuchtschau/Zuchtzulassungszuchtschau im Sinne dieser Ordnung sind Veranstaltungen des VPP e.V., ausgerichtet vom VPP e.V., von einer Landesgruppe des VPP e.V. oder von mehreren Landesgruppen zusammen.
2. Zuchtschauen/Zuchtzulassungszuchtschauen dienen der Förderung der Pudelpointer-Zucht. Zweck der Zuchtschau/Zuchtzulassungszuchtschau ist es, die körperliche Zuchttauglichkeit oder Zuchtuntauglichkeit eines Hundes festzustellen, soweit diese auf körperlichen Merkmalen beruht, sowie eine Beurteilung des Form- und Haarwertes gemäß dem jeweils gültigen Rassestandard (FCI 216) und der jeweils gültigen Zuchtordnung des VPP e.V. vorzunehmen.
3. Neben den Ergebnissen der zuchtrelevanten Anlage- und Leistungsprüfungen ist die Bewertung auf der Zuchtschau/Zuchtzulassungszuchtschau ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Zuchthunde.
4. Neben dem äußerlichen Erscheinungsbild ist besonderer Wert auch auf ein ausgeglichenes Wesen zu legen. Auffälligkeiten im Wesen des Hundes sind unbedingt zu vermerken.

## **§ 2 Ausschreibung und Durchführung**

1. Mindestens alle zwei Jahre soll von jeder Landesgruppe eine Zuchtschau/Zuchtzulassungszuchtschau durchgeführt werden. Der Zuchtrichterobmann trägt Sorge dafür, dass bei Notwendigkeit Zuchtrichter entsandt werden.
2. Die Zuchtschau/Zuchtzulassungszuchtschau ist im Mitteilungsblatt des VPP e.V. mit Zeitpunkt, Ort und Anschrift der jeweiligen Meldestelle auszuschreiben.
3. Zuchtschauen/Zuchtzulassungszuchtschauen dürfen nur an einer Örtlichkeit stattfinden, die die Vorführung der Hunde im Bewegungsablauf zulässt. Dabei muss der Hund Gelegenheit haben, sich in allen drei Gangarten frei zu entfalten.

4. Auf sämtlichen Zuchtschauen/Zuchtzulassungszuchtschauen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Spezial-Zuchtrichter, B-Richter und Formwertrichter des VPP e.V., die Verbandsrichter sein müssen, sowie im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind, tätig werden. Alle zum Einsatz kommenden Zuchtrichter müssen in der Zuchtrichterliste des VPP e.V. als gültig ausgewiesen sein. In einer Richtergruppe muss ein Spezial-Zuchtrichter oder B-Richter anwesend sein, der die Funktion des Richterobmanns übernimmt.
5. Die Form- und Haarwertbögen aller auf einer Zuchtschau/Zuchtzulassungszuchtschau vorgestellten Hunde müssen innerhalb von drei Wochen beim Zuchtwart eingereicht werden.
6. Der Zuchtschauleiter ist für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Form- und Haarwertbögen verantwortlich. Schlecht leserliche oder unvollständig ausgefüllte Form- und Haarwertbögen erhalten keine Gültigkeit.
7. Ein Zuchtrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund bewerten. Dies gilt auch für Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen der ersten Generation eines Zuchtrüden. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern beurteilen, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren oder in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
8. Der Aussteller erkennt an, dass die Form- und Haarwertnoten der Richter vom Grunde nach unanfechtbar sind. Sie unterliegen grundsätzlich keiner Überprüfung. Eine Beleidigung der Richter oder öffentliche Kritik seiner Bewertung ist unzulässig.
9. Eine erneute Bewertung bei einer weiteren Zuchtschau/Zuchtzulassungszuchtschau ist zulässig. Die jeweils letzte Bewertung ist gültig.
10. Der Aussteller ist für alle von ihm oder seinem ausgestellten Hund verursachten Schäden verantwortlich und haftbar.

### **§ 3 Zulassung zur Zuchtschau**

1. Auf einer Zuchtschau/Zuchtzulassungszuchtschau dürfen nur Hunde mit Ahnentafeln des Verein Pudelpointer e.V. oder mit von der FCI anerkannten ausländischen Ahnentafeln zugelassen werden.
2. Hunde müssen, für eine endgültige Bewertung, am Tag der Zuchtschau mindestens 18 Monate alt sein. Eine vorläufige Bewertung ist ab einem Mindestalter von 12 Monaten möglich.

3. Für teilnehmende Hunde muss eine gültige Tollwutschutzimpfung nachgewiesen werden. Kranke, krankheitsverdächtige und bissige Hunde dürfen nicht zugelassen werden. Heiße Hündinnen müssen dem Veranstalter vor Beginn der Zuchtschau/Zuchtzulassungszuchtschau gemeldet werden und sollen erst zum Schluss auf das Zuchtschaugelände gebracht und bewertet werden.

## § 4 Meldung und Nenngeld

1. Die Meldung zu einer Zuchtschau hat mit dem handschriftlichen Zusatz *–Zuchtschau–* durch fristgerechte Nennung auf Formblatt 1 ([www.jghv.de](http://www.jghv.de)) unter Beifügung einer aktuellen Kopie der Ahnentafel und des Nenngeldes an die ausschreibende Meldestelle zu erfolgen.
2. Nenngeld ist Reuegeld und wird bei Nichterscheinen nicht zurückgezahlt. Die Höhe des Nenngeldes soll kostendeckend sein. Durch den Verzicht auf Gewinn soll eine möglichst hohe Teilnehmerbereitschaft erzielt werden.

## § 5 Bewertung der Hunde

1. Die Beurteilung der Hunde erfolgt durch drei Zuchtrichter, von denen wenigstens einer Spezial-Zuchtrichter oder B-Richter entsprechend der Zuchtrichterordnung des VPP e.V. sein muss. Die Richter werden vom Zuchtrichterobmann bestimmt, wenn der Verein Pudelpointer e.V. die Zuchtschau ausrichtet und vom Landesgruppenobmann, wenn eine Landesgruppe die Zuchtschau ausrichtet.
2. Die Begutachtung soll insbesondere im Bewegungsablauf in allen drei Gangarten erfolgen. Eine Begutachtung ganz oder überwiegend im Stand ist unzulässig.
3. Die Vorführung der Hunde erfolgt einzeln. Alle während des Ablaufs der Zuchtschau/Zuchtzulassungszuchtschau festgestellten Wesensmängel sind zu vermerken.
4. Aggressive, bissige oder ausgesprochen ängstliche Hunde sind nicht zu bewerten. Gleichwohl sind diese wie alle anderen Wesensmängel schriftlich festzuhalten und dem Zuchtwart mitzuteilen, gleichgültig, ob eine Benotung der Hunde vorgenommen wurde oder nicht.
5. Der Zuchtwart, sowie der Zuchtrichterobmann können als Zuchtrichter an den ausgeschriebenen Zuchtschauen nach Absprache mit dem jeweiligen Zuchtschauleiter teilnehmen.

## § 6 Beurteilung und Benotung der Hunde

1. Rüden und Hündinnen werden getrennt und nach Altersklassen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt in der Jugendklasse ab 12 Monaten und in der Altersklasse ab 18 Monaten. In der Jugendklasse gemeldete Hunde dürfen als Höchstnote nur „sehr gut“ erhalten.
2. Für jeden Hund wird getrennt ein Form- sowie Haarwert anhand des Form- und Haarwertbogens des VPP e.V. festgestellt. In der Reihenfolge werden bei allen Veröffentlichungen immer zuerst der Formwert und dann der Haarwert aufgeführt. An Noten können vergeben werden:

Vorzüglich	V
Sehr gut	SG
Gut	G
Genügend	GEN
Disqualifiziert	DISQ
Ohne Bewertung	

3. Ohne Bewertung bleibt ein Hund, der nicht angefasst werden kann, bei dem eine Gebiss- oder Hodenkontrolle oder die Überprüfung der Tätö- / Chipnummer oder Anderes durch einen Zuchtrichter nicht möglich ist. Der Grund ist unbedingt im Form- und Haarwertbogen zu vermerken.
4. Die Zuerkennung der Form- oder Haarwertnote „Vorzüglich (V)“ kann nur durch drei Spezial-Zuchtrichter, alternativ durch einen Spezial-Zuchtrichter und zwei B-Richter/ Formwertrichter erfolgen.
5. Vorgenommene operative Veränderungen am Hund sind vor der Beurteilung den Zuchtrichtern mitzuteilen und im Form- und Haarwertbogen entsprechend zu vermerken.
6. Die Beurteilung hat insbesondere das Stockmaß des Rassestandards zu beachten. Zu kleine oder zu große Hunde können im Formwert nur die Beurteilung „Disqualifiziert (DISQ)“ erhalten, was einen Zuchtausschluss bedeutet.
7. In der Beurteilung sind Angaben zum Wesen, zur Konstitution und zur Gesundheit des Hundes auszuweisen.
8. Zuchtausschließende Mängel sind besonders aufzuführen und in der Ahnentafel zu vermerken. Auch diese Hunde können nur ein „Disqualifiziert (DISQ)“ im Formwert bekommen, was einen Zuchtausschluss bedeutet.

9. Der Einzelrichter oder der Obmann hat vor Bekanntgabe des Prädikates in mündlicher Beschreibung eine Wertung des Gesamtbildes unter Hervorhebung der besonderen Vorzüge, aber auch der Fehler und Mängel des Hundes zu geben (offenes Richten).
10. Die Entscheidung der Zuchtrichter ist gültig. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht der Neubewertung.
11. Jeder Hundeführer erhält die Erstschrift des Form- und Haarwertbogens. Je eine weitere Kopie ist für den Zuchtwart und für die ausrichtende Landesgruppe bestimmt.

## **§ 7 Zuchtrichter-Anwärter**

1. Die Landesgruppen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich alle Formwertrichter-Anwärter, sowie Spezial-Zuchtrichter-Anwärter bei der veranstaltenden Landesgruppe vorab rechtzeitig zur Zuchtschau anzumelden.
2. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter dürfen ihre Anwartschaften nur unter der Obhut von anerkannten Lehrrichtern des VDH ableisten und auch nur von diesen beurteilt werden. Dies gilt nicht für Formwertrichter-Anwärter des VPP e.V.
3. Zu diesem Zwecke stellt der Zuchtrichterobmann jeder Landesgruppe eine Liste mit anerkannten Formwertrichtern, Spezial-Zuchtrichtern und Lehrrichtern zur Verfügung.

## **§ 8 Gültigkeitsbereich der Zuchtschau-Ordnung**

1. Diese Zuchtschau-Ordnung gilt für alle Zuchtschauen/Zuchtzulassungszuchtschauen des Verein Pudelpointer e.V. sowie für Zuchtschauen/Zuchtzulassungszuchtschauen in den Landesgruppen des VPP e.V.
2. Die Zuchtschau-Ordnung des VPP e.V. gilt unabhängig von den Bestimmungen, die der VDH und die FCI für die von ihnen durchgeführten Ausstellungen anwenden.
3. Der Zuchtschauleiter darf keinen eigenen Hund bei der von ihm geleiteten Zuchtschau vorstellen.
4. Die Zuchtschau-Ordnung tritt mit Beginn des Zuchtjahres ab dem 01. Oktober 2015 in Kraft.